Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/172

14. 03. 77

Sachgebiet 7

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Juli 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Zielsetzung

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen auf völkerrechtlicher Basis

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 8 21, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 651 09 — Ka 22/77

Bonn, den 14. März 1977

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Juli 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens und eines Protokolls in deutscher und englischer Sprache sowie eine Denkschrift zum Abkommen sind beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 443. Sitzung am 11. März 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Juli 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 5. Juli 1974 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen und dem Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Das Abkommen, das Protokoll und die Briefwechsel vom 5. Juli 1974 werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das Protokoll und die Briefwechsel Nr. 1 und 3 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das im Abkommen vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll — mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer (8), soweit diese sich auf die Luftfahrt beziehen — auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Agreement between the Federal Republic of Germany and the Arab Republic of Egypt concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Arabische Republik Ägypten —

IN DEM WUNSCH, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu vertiefen,

IN DEM BESTREBEN, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Landes im Hoheitsgebiet des anderen Landes zu schaffen, und

IN DER ERKENNTNIS, daß eine Förderung und ein Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, den Kapitalfluß zum Nutzen des wirtschaftlichen Wohlstands beider Länder anzuregen —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen, die vollständig im Eigentum von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen oder an denen Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei ein wesentliches Interesse haben, nicht weniger günstig behandeln als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Länder.

(2) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen nicht weniger günstig behandeln als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Länder.

(3) Die auf diese Weise gewährte Behandlung erstreckt sich nicht auf Vergünstigungen, die eine Vertragspartei Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Länder auf Grund ihrer Mitgliedschaft in oder Assoziierung mit einer Zollunion, einem Gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone einräumt.

The Federal Republic of Germany

and

the Arab Republic of Egypt

DESIRING to intensify economic co-operation between both countries,

INTENDING to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either country in the territory of the other country and

RECOGNIZING that encouragement and protection of such investments are apt to stimulate the flow of capital to the benefit of the economic prosperity of both countries

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible the investment of capital by nationals or companies of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its legislation. It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment.

Article 2

(1) Neither Contracting Party shall in its territory subject investments completely owned by nationals or companies of the other Contracting Party or in which nationals or companies of the other Contracting Party have a substantial interest, to treatment less favourable than it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third country.

(2) Neither Contracting Party shall in its territory subject nationals or companies of the other Contracting Party, as regards their activity in connection with investments, to treatment less favourable than it accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third country.

(3) The treatment so granted shall not apply to privileges which either Contracting Party accords to nationals or companies of a third country because of its membership in, or association with, a customs union, a common market or a free trade area.

Artikel 3

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur im allgemeinen Interesse und gegen Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage entsprechen, tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein sowie unverzüglich geleistet werden. Eine solche Entschädigung muß im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder Besitzentziehung festgesetzt werden. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen auf dem innerstaatlichen Rechtsweg nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 4

Jede Vertragspartei gewährt in bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei diesen Staatsangehörigen oder Gesellschaften den freien Transfer

1. von Erträgen;
2. von Lizenz- und anderen Gebühren aus den in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d und e definierten Immaterialgüterrechten;
3. von Ratenzahlungen zur Rückzahlung von Darlehen;
4. von Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlage, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder eines dritten Landes entstehen;
5. von weiteren Beträgen, die für die Unterhaltung der Kapitalanlage erforderlich sind;
6. des Gegenwerts einer teilweisen oder vollständigen Liquidation der Kapitalanlage einschließlich einer Liquidation, die infolge eines der in Artikel 3 Absatz 3 aufgeführten Ereignisse vorgenommen wurde.

Artikel 5

Hat eine Vertragspartei für eine Kapitalanlage eines Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine finanzielle Garantie gegen nicht-wirtschaftliche Risiken übernommen, so erkennt die letztgenannte Vertragspartei in Höhe der auf Grund der Garantie geleisteten Zahlung und im Rahmen der Rechte des Investors den Eintritt des Garantiegebers auf Grund einer Übertragung in die Rechte des Investors auf Schadenersatz an. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gilt Artikel 3 bzw. Artikel 4.

Artikel 6

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Ho-

Article 3

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection in the territory of the other Contracting Party.

(2) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall not be expropriated in the territory of the other Contracting Party except for the public interest and against compensation. Such compensation shall represent the equivalent of the investment expropriated; it shall be actually realizable, freely transferable, and shall be made without delay. Such compensation shall be fixed at the date of expropriation, nationalisation or dispossession. The legality of any such expropriation and the amount of compensation shall be subject to review by local judicial remedies.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that Party accords to its own nationals or companies, as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration.

(4) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in the present Article.

Article 4

Either Contracting Party shall in respect of investments by nationals or companies of the other Contracting Party grant to those nationals or companies the free transfer of:

1) returns;
2) royalties deriving from incorporeal rights as defined in Article 8, paragraph 1, letters d) and e);
3) instalments in repayment of loans;
4) amounts spent for the management of the investment in the territory of the other Contracting Party or a third country;
5) additional funds necessary for the maintenance of the investment;
6) the value of partial or total liquidation of the investment, including a liquidation effected as a result of any event mentioned in paragraph 3 of Article 3.

Article 5

In case one Contracting Party has granted any financial security against non-commercial risks in respect of an investment by a national or a company in the territory of the other Contracting Party, the latter shall recognize the subrogation by assignment of the grantor to the rights of the investor as to damage, if payment has been made under that security to the extent of that payment and within the rights of the investor. As regards the transfer of payments to be made to the Contracting Party concerned by virtue of such assignment, Articles 3 and 4 shall apply respectively.

Article 6

(1) To the extent that those concerned have not made another arrangement admitted by the appropriate agen-

heitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Regelung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 3, 4 oder 5 unverzüglich in der vereinbarten Währung und zu dem für laufende Geschäfte am Tag des Transfers gültigen Kurs.

(2) Der Kurs ist der amtliche Kurs, der von einer Vertragspartei für ihre Währung im Verhältnis zu einer frei konvertierbaren Währung festgesetzt wird, soweit die einschlägigen Vorschriften des Internationalen Währunsfonds nicht anwendbar sind.

Artikel 7

Soweit eine Vertragspartei mit Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei günstigere Bedingungen vereinbart hat, gehen diese Bedingungen den in diesem Abkommen niedergelegten vor.

Artikel 8

(1) Der Ausdruck „Kapitalanlagen" umfaßt alle in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften einer Vertragspartei zugelassenen Vermögenswerte, insbesondere, aber nicht ausschließlich

a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken, Pfandrechte oder dergleichen;

b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;

c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;

d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Know-how, Handelsmarken und Handelsnamen;

e) öffentlich-rechtliche Konzessionen, einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen.

Eine zugelassene Veränderung in der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt.

(2) Der Ausdruck „Erträge" bezeichnet diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile oder Zinsen entfallen.

(3) Der Ausdruck „Staatsangehörige" bezeichnet

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;

b) in bezug auf die Arabische Republik Ägypten:
natürliche Personen, die gemäß den ägyptischen Rechtsvorschriften als Bürger der Arabischen Republik Ägypten betrachtet werden.

(4) Der Ausdruck „Gesellschaften" bezeichnet jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt ist. Darüber hinaus müssen Staatsangehörige einer der Vertragsparteien ein wesentliches Interesse an der Gesellschaft haben.

Artikel 9

Diesem Vertrag unterliegen auch Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens vor-

cies of the Contracting Party in whose territory the investment is situated, transfers under Articles 3, 4 or 5 shall be made without delay in the agreed currency and at the rate of exchange effective for current transactions on the day the transfer is made.

(2) The rate of exchange is the official rate fixed by either Contracting Party for its currency in relation to a freely convertible currency, as far as the relevant regulations of the International Monetary Fund are not applicable.

Article 7

In case either Contracting Party has agreed upon more favourable terms with nationals or companies of the other Contracting Party, such terms shall supersede those specified in this Agreement.

Article 8

(1) The term "investment" shall comprise every kind of asset accepted in accordance with the respective prevailing legislation of either Contracting Party, and more particularly, though not exclusively,

a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens, pledges, usufructs and similar rights;

b) shares of companies and other kinds of interest;

c) claims to money utilized with the purpose of creating an economic value or to any performance having an economic value;

d) copyrights, industrial property rights, technical processes, know-how, trade marks and trade-names;

e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract or exploit natural resources.

Any admitted alternation of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment.

(2) The term "returns" shall mean the amounts yielded by an investment for a definite period as profit or interest.

(3) The term "nationals" shall mean

a) in respect of the Federal Republic of Germany:
Germans within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;

b) in respect of the Arab Republic of Egypt:
physical persons who, according to the Egyptian legislation are considered citizens of the Arab Republic of Egypt.

(4) The term "companies" shall mean:
any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality, having its seat in the territory of either Contracting Party and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited. In addition nationals of either Contracting Party must have a substantial interest in the company.

Article 9

The present Agreement shall also apply to investments by nationals or companies of either Contracting Party, made prior to the entering into force of this Agreement

genommen wurden, soweit sie in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei zugelassen worden sind.

Artikel 10

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Landes als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internaionalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennung vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Internationalen Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig und bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Der innerstaatliche Rechtsweg sollte erschöpft worden sein, bevor eine Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreitet werden kann.

Artikel 11

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten unabhängig vom Bestehen diplomatischer oder konsularischer Beziehungen.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt — mit Ausnahme der Bestimmungen unter Nummer 8 des Protokolls, soweit sie auf den Luftverkehr anwendbar sind — auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Arabischen Republik Ägypten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Kairo ausgetauscht.

and accepted in accordance with the respective prevailing legislation of either Contracting Party.

Article 10

(1) Disputes concerning the interpretation or application of the present Agreement should, if possible, be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If a dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted for each individual case as follows: Each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third country as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months, from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it wants to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant agreement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the Member of the International Court of Justice next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be final and binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its counsel in the arbitral proceedings; the cost of the Chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by both Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

(6) Local judicial remedies should be exhausted before any dispute can be submitted to an arbitral tribunal.

Article 11

The provisions of the present Agreement shall apply irrespective of the existence of diplomatic or consular relations.

Article 12

The present Agreement, with the exception of the provisions in paragraph 8 of the Protocol, as far as they apply to air transport, shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the Arab Republic of Egypt within three months from the entry into force of the present Agreement.

Article 13

(1) The present Agreement shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Cairo.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es bleibt fünf Jahre lang in Kraft und verlängert sich danach um jeweils weitere fünf Jahre, sofern es nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere zehn Jahre vom Tag des Außerkrafttretens dieses Abkommens an gerechnet.

GESCHEHEN zu Bonn am 5. Juli 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgeblich.

(2) The present Agreement shall enter into force one month after the day of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of five years and shall continue in force thereafter for another period of five years and so forth, unless denounced in writing by either Contracting Party one year before its expiration.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of the present Agreement, the provisions of Articles 1 to 12 shall continue to be effective for a further period of ten years from the date of termination of the present Agreement.

DONE at Bonn on 5th July, 1974 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretation of the German and Arabic texts the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Genscher

Für die Arabische Republik Ägypten
For the Arab Republic Egypt
Ismail Fahmy

Protokoll
Protocol

Bei der Unterzeichnung des Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Abkommens betrachtet werden sollen:

(1) **Zu den Artikeln 1 und 2**

Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen werden, genießen den vollen Schutz dieses Abkommens. Jede Vertragspartei kann die Vornahme von Kapitalanlagen von einer vorherigen förmlichen Genehmigung gemäß ihren Rechtsvorschriften abhängig machen. Sofern ein Zulassungsverfahren für die Vornahme einer Kapitalanlage vorgeschrieben ist, genießt die Kapitalanlage den Schutz des Abkommens vom Tag der Ausstellung der Zulassungsurkunde.

Die Zulassungsurkunde führt im einzelnen die Vergünstigungen, Immunitäten und Bedingungen auf, welche die betreffende Vertragspartei in bezug auf die zugelassene Kapitalanlage gewährt oder auferlegt. Soweit die Zulassungsurkunde Abweichungen von der in Artikel 2 vorgesehenen Behandlung ausdrücklich niederlegt, ist Artikel 2 nicht anwendbar.

Anträge für ausländische Kapitalanlagen in der Arabischen Republik Ägypten sollen an die General Authority for Arab and Foreign Investments and Free Zones gerichtet werden.

(2) **Zu Artikel 2**

a) Als Betätigung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine weniger günstige Behandlung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 sind insbesondere folgende Maßnahmen anzusehen, sofern sie in diskriminierender Weise gegen Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei gerichtet werden: Die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als weniger günstige Behandlung im Sinne des Artikels 2.

b) Artikel 2 Absatz 2 findet auf die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Anwendung.

(3) **Zu Artikel 3**

Die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 gelten auch für alle direkten oder indirekten Maßnahmen der Enteignung, Verstaatlichung oder Besitzentziehung, die gegen Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragsparteien gerichtet sind. Unter Enteignung ist die Entziehung jedes Vermögensrechts zu verstehen, das allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet.

On signing the Agreement concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, concluded between the Federal Republic of Germany and the Arab Republic of Egypt, the undersigned plenipotantiaries have, in addition, agreed on the following provisions which should be regarded as an integral part of the said Agreement.

(1) **Ad Articles 1 and 2**

Investments to be made in accordance with the laws and regulations of a Contracting Party in its territory by nationals or companies of the other Contracting Party shall enjoy the full protection of the present agreement. Either Contracting Party may subject investments to prior formal approval in accordance with its respective laws and regulations. If an admission procedure is required for making an investment, such investment shall enjoy the protection of the present Agreement as from the date of the issueing of the document of admission.

Such document of admission shall specify the favours, immunities, and conditions which the Contracting Party concerned grants or imposes in respect of the investment admitted. To the extent that the document of admission stipulates deviations from the treatment provided for in Article 2, the provisions of Article 2 shall not be applicable.

Applications for foreign investments in the Arab Republic of Egypt should be submitted to the General Authority for Arab and Foreign Investments and Free Zones.

(2) **Ad Article 2**

a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed „activity" within the meaning of paragraph 2 of Article 2: the management, maintenance, use, and enjoyment of an investment. The following measures shall, in particular, be deemed „treatment less favourable" within the meaning of paragraph 2 of Article 2 if directed in a discriminatory way against nationals or companies of the other Contracing Party: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of power or fuel or of means of production or operation of any kind, impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed „treatment less favourable" within the meaning of Article 2.

b) Paragraph 2 of Article 2 shall not apply to entry, sojourn and activity as an employee.

(3) **Ad Article 3**

The provisions of paragraph 2 of Article 3 shall also apply to any measure of expropriation, nationalisation or dispossession, either direct or indirect, against investments made by nationals or companies of the other Contracting Party. Expropriation shall mean the taking away of any property right which in itself or in conjunction with other rights constitutes an investment.

(4) **Zu Artikel 4**

Als „Liquidation" im Sinne des Artikels 4 gilt auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung.

(5) **Zu Artikel 4**

Im Fall der Liquidation kann das angelegte Kapital fünf Jahre nach dem in der Zulassungsurkunde bezeichneten Datum zum Satz von einem Fünftel des eingetragenen Wertes im Jahr rücktransferiert werden.

Kann der Investor aus Gründen, auf die er keinen Einfluß hat, die in die Arabische Republik Ägypten transferierten Mittel nicht weiter anlegen, so kann es ihm in diesem Fall gestattet werden, seinen Anteil an dem Kapital nach Ablauf eines Jahres vom Tag der Einfuhr und mit Genehmigung des Managing Board der General Authority zum Herkunftsort transferieren.

(6) **Zu Artikel 6**

Die Bedingung „unverzüglich" im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Transfer innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Ersuchens und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

Im Fall der Liquidation darf die Frist unter keinen Umständen sechs Monate überschreiten.

(7) **Zu den Artikeln 2 und 8**

a) Beide Vertragsparteien werden sich in jedem Fall darüber verständigen, ob ein Interesse, das Staatsangehörige einer Vertragspartei an einer Gesellschaft haben, ein wesentliches Interesse ist, das es ermöglicht, über die Gesellschaft die Kontrolle oder einen bestimmenden Einfluß auszuüben. Kann ein Einverständnis nicht erzielt werden, so wird der Fall nach Artikel 10 entschieden.

b) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

c) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten gültigen nationalen Reisepaß besitzt.

(8) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen stehen, wird eine Vertragspartei die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen.

GESCHEHEN zu Bonn am 5. Juli 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgeblich.

(4) **Ad Article 4**

"Liquidation" within the meaning of Article 4 shall be deemed to include any disposal effected for the purpose of completely or partly giving up the investment concerned.

(5) **Ad Article 4**

In the event of liquidation the capital invested may be retransferred five years after the date stated in the document of admission and at the rate of one fifth a year of the registered value.

In case the investor, for reasons beyond his control, cannot continue to invest the funds transferred to the Arab Republic of Egypt, he may be allowed in this case to transfer his share in the capital to its place of origin after the expiry of one year from the date of its importation and after the approval of the Managing Board of the General Authority.

(6) **Ad Article 6**

The term "without delay" within the meaning of paragraph 1 of Article 6 is deemed to be fulfilled if a transfer is made within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

In case of liquidation the said period may on no account exceed six months.

(7) **Ad Articles 2 and 8**

a) Both Contracting Parties shall come to an understanding in each case with regard to whether the interest held by nationals of either Contracting Party is a substantial interest permitting to exercise control or decisive influence on the company. Should such an understanding not be reached, this case shall be settled under Article 10.

b) Returns from an investment, as well as returns from re-invested returns, shall enjoy the same protection as the original investment.

c) Without prejudice to any other method of determining nationality, any person in possession of a valid national passport issued by the appropriate authorities of either Contracting Party shall be deemed to be a national of that Party.

(8) Whenever goods or persons connected with the making of investments are to be transported, either Contracting Party shall neither exclude nor hinder transportation enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits as required to carry out such transports.

DONE at Bonn on 5th July, 1974 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretation of the German and Arabic texts the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Genscher

Für die Arabische Republik Ägypten
For the Arab Republic of Egypt
Ismail Fahmy

Der Minister für Auswärtige
Angelegenheiten der
Arabischen Republik Ägypten

Bonn, den 5. Juli 1974

Exzellenz,

In der Absicht, die Vornahme und Entwicklung von Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in der Arabischen Republik Ägypten zu erleichtern und zu fördern, wird die Regierung der Arabischen Republik Ägypten deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in die Arabische Republik Ägypten einreisen und sich dort aufhalten und eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben wollen, die erforderlichen Genehmigungen erteilen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Volksgesundheit und Sittlichkeit entgegenstehen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Ismail Fahmy

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Hans-Dietrich Genscher

The Minister for Foreign Affairs
of the Arab Republic of Egypt

Bonn, 5th July, 1974

Excellency,

Intending to facilitate and promote the making and developing of investments by German nationals or companies in the Arab Republic of Egypt, the Government of the Arab Republic of Egypt will grant the necessary permits to German nationals who in connection with investments by German nationals or companies desire to enter and stay in the Arab Republic of Egypt and to carry on an activity there as an employee, except as reasons of public order and security, of public health or morality may warrant otherwise.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Ismail Fahmy

His Excellency
The Minister for Foreign Affairs
of the Federal Republic of Germany
Mr. Hans-Dietrich Genscher

Der Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland

Bonn, den 5. Juli 1974

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„In der Absicht, die Vornahme und Entwicklung von Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in der Arabischen Republik Ägypten zu erleichtern und zu fördern, wird die Regierung der Arabischen Republik Ägypten deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in die Arabische Republik Ägypten einreisen und sich dort aufhalten und eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben wollen, die erforderlichen Genehmigungen erteilen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Volksgesundheit und Sittlichkeit entgegenstehen."

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Genscher

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Arabischen Republik Ägypten
Herrn Ismail Fahmy

The Minister for Foreign Affairs
of the Federal Republic of Germany

Bonn, 5th July, 1974

Excellency,

I have the honour to confirm the receipt of your letter of today which reads as follows:

"Intending to facilitate and promote the making and developing of investments by German nationals or companies in the Arab Republic of Egypt, the Government of the Arab Republic of Egypt will grant the necessary permits to German nationals who in connection with investments by German nationals or companies desire to enter and stay in the Arab Republic of Egypt and to carry on an activity there as an employee, except as reasons of public order and security, of public health or morality may warrant otherwise."

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Genscher

His Excellency
The Minister for Foreign Affairs
of the Arab Republic of Egypt
Mr. Ismail Fahmy

Der Minister für Auswärtige
Angelegenheiten der
Arabischen Republik Ägypten

Bonn, den 5. Juli 1974

Exzellenz,

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, um die Vornahme von Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland im Hoheitsgebiet der Arabischen Republik Ägypten bereits vor dem Inkrafttreten des Abkommens zu fördern, das Abkommen vom Tag der Unterzeichnung an vorläufig anwenden wird und bereit ist, die unter Nummer 1 des Protokolls zu dem Abkommen vorgesehenen Zulassungsurkunden auszustellen.

Diese Absichtserklärung wird ausschließlich mit dem Ziel abgegeben, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Übernahme von Garantien für Kapitalanlagen von deutschen Staatsangehörigen oder Gesellschaften in der Arabischen Republik Ägypten vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens erwägen kann.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Ismail Fahmy

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Hans-Dietrich Genscher

The Minister for Foreign Affairs
of the Arab Republic of Egypt

Bonn, 5th July, 1974

Excellency,

I have the honour to inform you that the Government of the Arab Republic of Egypt in order to promote the making of investments by nationals or companies of the Federal Republic of Germany in the territory of the Arab Republic of Egypt prior to the entry into force of the Agreement, will provisionally apply the Agreement as from the day of signature and is ready to issue as from that date the documents of admission as referred to in paragraph 1 of the Protocol to the present Agreement.

This declaration of intent is exclusively given with the aim that the Government of the Federal Republic of Germany may consider the issueing of guarantees for investments to be made by German nationals or companies in the Arab Republic of Egypt prior to the entry into force of the Agreement.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Ismail Fahmy

His Excellency
The Minister for Foreign Affairs
of the Federal Republic of Germany
Mr. Hans-Dietrich Genscher

Der Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland

Bonn, den 5. Juli 1974

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, um die Vornahme von Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland im Hoheitsgebiet der Arabischen Republik Ägypten bereits vor dem Inkrafttreten des Abkommens zu fördern, das Abkommen vom Tag der Unterzeichnung an vorläufig anwenden wird und bereit ist, die unter Nummer 1 des Protokolls zu dem Abkommen vorgesehenen Zulassungsurkunden auszustellen.

Diese Absichtserklärung wird ausschließlich mit dem Ziel abgegeben, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Übernahme von Garantien für Kapitalanlagen von deutschen Staatsangehörigen oder Gesellschaften in der Arabischen Republik Ägypten vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens erwägen kann."

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Genscher

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Arabischen Republik Ägypten
Herrn Ismail Fahmy

The Minister for Foreign Affairs
of the Federal Republic of Germany

Bonn, 5th July, 1974

Excellency,

I have the honour to confirm the receipt of your letter of today which reads as follows:

"I have the honour to inform you that the Government of the Arab Republic of Egypt in order to promote the making of investments by nationals or companies of the Federal Republic of Germany in the territory of the Arab Republic of Egypt prior to the entry into force of the Agreement, will provisionally apply the Agreement as from the day of signature and is ready to issue as from that date the documents of admission as referred to in paragraph 1 of the Protocol to the present Agreement.

This declaration of intent is exclusively given with the aim that the Government of the Federal Republic of Germany may consider the issueing of guarantees for investments to be made by German nationals or companies in the Arab Republic of Egypt prior to the entry into force of the Agreement."

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Genscher

His Excellency
The Minister for Foreign Affairs
of the Arab Republic of Egypt
Mr. Ismail Fahmy

Der Minister für Auswärtige
Angelegenheiten der
Arabischen Republik Ägypten

Bonn, den 5. Juli 1974

Exzellenz,

Ich möchte bestätigen, daß wir folgendes vereinbart haben:

Transferierungen nach Artikel 3, 4 oder 5 des Abkommens werden unverzüglich in der vereinbarten Währung im Einklang mit den Bestimmungen unter Nummer 6 des Protokolls durchgeführt.

Ist eine der unter Nummer 6 des Protokolls festgelegten Fristen überschritten, so wird die betreffende Vertragspartei einen Wechselkurs anwenden, der nicht ungünstiger ist als der Kurs, der am letzten Tag der unter Nummer 6 des Protokolls festgelegten Fristen gültig war.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Ismail Fahmy

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Hans-Dietrich Genscher

The Minister for Foreign Affairs
of the Arab Republic of Egypt

Bonn 5th July, 1974

Excellency,

I would like to confirm that we have agreed upon the following:

Transfers made according to articles 3, 4 or 5 of the Agreement will be effected without delay in the currency agreed upon in accordance with paragraph 6 of the Protocol.

If either of the periods stipulated in paragraph 6 of the Protocol is exceeded, the Contracting Party concerned will apply a rate of exchange not less favorable than the rate valid on the last day of the respective periods stipulated in paragraph 6 of the Protocol.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Ismail Fahmy

His Excellency
The Minister for Foreign Affairs
of the Federal Republic of Germany
Mr. Hans-Dietrich Genscher

Der Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland

Bonn, den 5. Juli 1974

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich möchte bestätigen, daß wir folgendes vereinbart haben:

Transferierung nach Artikel 3, 4 oder 5 des Abkommens werden unverzüglich in der vereinbarten Währung im Einklang mit den Bestimmungen unter Nummer 6 des Protokolls durchgeführt.

Ist eine der unter Nummer 6 des Protokolls festgelegten Fristen überschritten, so wird die betreffende Vertragspartei einen Wechselkurs anwenden, der nicht ungünstiger ist als der Kurs, der am letzten Tag der unter Nummer 6 des Protokolls festgelegten Fristen gültig war."

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Genscher

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Arabischen Republik Ägypten
Herrn Ismail Fahmy

The Minister for Foreign Affairs
of the Federal Republic of Germany

Bonn 5th July, 1974

Excellency,

I have the honour to confirm the receipt of your letter of today which reads as follows:

"I would like to confirm that we have agreed upon the following:

Transfers made according to articles 3, 4 or 5 of the Agreement will be effected without delay in the currency agreed upon in accordance with paragraph 6 of the Protocol.

If either of the periods stipulated in paragraph 6 of the Protocol is exceeded, the Contracting Party concerned will apply a rate of exchange not less favorable than the rate valid on the last day of the respective periods stipulated in paragraph 6 of the protocol."

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Genscher

His Excellency
The Minister for Foreign Affairs
of the Arab Republic of Egypt
Mr. Ismail Fahmy

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch verschiedene Maßnahmen der öffentlichen Hand. Die Bereitstellung öffentlicher Mittel für diesen Zweck aus dem Bundeshaushalt ist naturgemäß begrenzt. Deshalb ist die Bundesregierung bestrebt, private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern zu fördern. Zu diesem Zweck gibt sie Garantien, Steuervergünstigungen und Kredite. Diese Maßnahmen dienen der Anregung des deutschen Kapitalexports und sonstigen wirtschaftspolitischen Interessen.

Private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern sind in besonderem Maße geeignet, zum wirtschaftlichen Aufbau dieser Länder und zur Verstärkung ihrer außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik beizutragen. Investitionen der privaten Wirtschaft führen in der Regel neben dem Zufluß von Geld oder Sachwerten auch gleichzeitig zur Vermittlung technischen Wissens und technischer Erfahrung durch geeignete Fachkräfte, die in den Entwicklungsländern besonders wertvolle Arbeit leisten. Private Kapitalanlagen haben den Vorzug, daß mit dem Kapital auch die unternehmerische Erfahrung investiert wird und daß das unternehmerische Risiko der Kapitalanlagen in vollem Umfang vom Investor getragen wird. Die Anlage privaten deutschen Kapitals soll durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge besonders gefördert werden. Das ist das Ziel des vorliegenden Abkommens.

Das Abkommen trägt zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach kann der Bund zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen in der Regel dann übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht. Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit lehnt sich das deutsch-ägyptische Abkommen vom 5. Juli 1974 ebenso wie die mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen gleicher Art inhaltlich an die von der Bundesregierung abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge an, soweit sie sich mit der Frage der Nichtdiskriminierung auf wirtschaftlichem Gebiet und mit dem Vermögensschutz im Falle einer Enteignung befassen. Darüber hinaus regelt das Abkommen sonstige Materien, die für eine Kapitalanlage im Ausland von Bedeutung sind.

II. Besonderes

Das Abkommen enthält 13 Artikel; ihm sind ein Protokoll und drei Briefwechsel beigefügt.

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält den Grundsatz, daß Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften der einen Vertragspartei durch die andere Vertragspartei gefördert werden und gerecht und billig zu behandeln sind. Nach Nummer (1) des Protokolls findet das Abkommen auf deutsche Kapitalanlagen im Hoheitsgebiet der Arabischen Republik Ägypten Anwendung, wenn sie genehmigt worden sind.

Zu Artikel 2

Artikel 2 verbietet eine diskriminierende Behandlung von Kapitalanlagen, die vollständig im Eigentum von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, oder an denen Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei ein wesentliches Interesse haben. Sofern Zweifel darüber auftauchen, werden sich beide Vertragsparteien gemäß der Vereinbarung in Protokollnummer (7) Buchstabe a) darüber verständigen, ob ein Interesse, das Staatsangehörige einer Vertragspartei an einer Gesellschaft haben, ein wesentliches Interesse ist, das es ermöglicht, über die Gesellschaft die Kontrolle oder einen bestimmenden Einfluß auszuüben. Kann ein Einverständnis nicht erzielt werden, so kann das Schiedsgericht gemäß Artikel 10 des Abkommens angerufen werden. Nummer (1) Absatz 2 des Protokolls erlaubt, daß das Anlageland vor Einbringen einer Kapitalanlage Abweichungen von Artikel 2 in der Genehmigungsurkunde festlegt.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden laut Protokollnummer (2) Buchstabe b) auf die Einreise und den Aufenthalt keine Anwendung.

Zu Artikel 3

Nach diesem Artikel genießen Kapitalanlagen vollen Schutz. Enteignungen sind nur zulässig im allgemeinen Interesse und gegen Zahlung einer Entschädigung, die dem Wert der Kapitalanlage im Zeitpunkt der Enteignung entspricht und ohne Einschränkung und unverzüglich in konvertierbarer Währung zahlbar und transferierbar sein muß. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können. Unter „Enteignung" fallen nach Nummer (3) des Protokolls alle direkten oder indirekten Maßnahmen der Enteignung, Verstaatlichung oder Besitzentziehung, die gegen Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei gerichtet sind. Unter Enteignung ist die Entziehung jedes Vermögensrechts zu verstehen, das allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet.

Soweit Kapitalanlagen infolge Krieg oder sonstiger bewaffneter Auseinandersetzung, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr Verluste erleiden, werden die Geschädigten hinsichtlich aller Entschädigungen nicht weniger günstig behandelt als die eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften.

Absatz 4 des Artikels 3 enthält eine alle Bestimmungen dieses Artikels umfassende Meistbegünstigungsklausel.

Zu Artikel 4

Artikel 4 gewährleistet den freien Transfer von Erträgen, Lizenz- und anderen Gebühren aus Immaterialgüterrechten, Ratenzahlungen zur Rückzahlung beteiligungsähnlicher Darlehen, Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlage, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder eines dritten Landes entstehen, weiterer Beträge, die für die Erhaltung der Kapitalanlage erforderlich sind, und von Liquidationserlösen. Der Liquidationserlös kann allerdings nach Nummer (5) des Protokolls erst fünf Jahre nach dem in der Zulassungsurkunde angegebenen Datum und dann jährlich nur mit einem Fünftel des eingetragenen Wertes rücktransferiert werden.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Artikels 5 trägt den besonderen, aus den Gewährleistungsbestimmungen der Bundesrepublik sich ergebenden Erfordernissen Rechnung. Sie setzt die Bundesregierung, wenn sie auf Grund einer Gewährleistung für eine in der Arabischen Republik Ägypten vorgenommene Kapitalanlage in Anspruch genommen wird, in die Lage, die auf sie übergegangenen Rechte des Kapitalanlegers im Namen der Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen. Die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 über den Transfer finden auf Zahlungen, die auf Grund übertragener Rechte und Ansprüche zu leisten sind, Anwendung.

Zu Artikel 6

Artikel 6 legt fest, daß Transferierungen im Rahmen dieses Vertrages unverzüglich und zu dem für laufende Geschäfte am Tag des Transfers gültigen Kurs zu erfolgen haben. Protokollnummer (6) bestimmt die unter dem Ausdruck „unverzüglich" zu verstehenden Fristen. Nach dem Briefwechsel Nr. 3 wird, sofern eine der unter Nummer (6) des Protokolls festgelegten Fristen überschritten wurde, die betreffende Partei einen Wechselkurs anwenden, der nicht ungünstiger ist als der Kurs, der am letzten Tag der unter Nummer (6) des Protokolls festgelegten Fristen gültig war.

Zu Artikel 7

Nach Artikel 7 gehen günstigere Regelungen, die eine Vertragspartei in bezug auf eine den Bestimmungen dieses Vertrages unterliegende Kapitalanlage übernommen hat, z. B. im Wege einer Konzession oder einer privatrechtlichen Vereinbarung, den Bestimmungen des Abkommens vor; die Verletzung einer solchen Verpflichtung stellt hiernach zugleich eine Verletzung der durch das vorliegende Abkommen übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen dar.

Zu Artikel 8

In Artikel 8 werden die im Vertrag verwendeten Bezeichnungen „Kapitalanlagen", „Erträge", „Staatsangehörige" und „Gesellschaften" definiert.

Nummer (7) Buchstabe b des Protokolls stellt klar, daß Erträge aus den Kapitalanlagen und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge den gleichen Schutz wie die ursprüngliche Kapitalanlage genießen.

Nummer (7) Buchstabe c des Protokolls behandelt den Nachweis der Staatsangehörigkeit.

Zu Artikel 9

Nach Artikel 9 gelten die Bestimmungen des Vertrages auch für Kapitalanlagen, die schon vor dem Inkrafttreten vorgenommen worden sind, sofern sie entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zugelassen worden sind.

Zu Artikel 10

Falls Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrages nicht durch diplomatische Verhandlungen beigelegt werden können, ist jede Vertragspartei berechtigt, ein zu bildendes Schiedsgericht anzurufen. Der Artikel regelt die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts und gibt diesem Gericht das Recht, sein Verfahren selbst zu bestimmen.

Zu Artikel 11

Nach Artikel 11 gelten die Bestimmungen des Abkommens unabhängig davon, ob zwischen den Vertragsparteien diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

Zu Artikel 12

Der Artikel enthält die übliche Klausel über die völkerrechtliche Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel 13

Artikel 13 regelt Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt fünf Jahre, eine automatische Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre ist vorgesehen. Nach Außerkrafttreten des Vertrages genießen die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere zehn Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz.

Zum Protokoll

Das Protokoll bringt acht Nummern Erläuterungen und bindende Auslegungen zu dem Vertrag. Abgesehen von den unter den Artikeln 1, 2, 3, 5, 6 und 7 bereits erwähnten Bestimmungen enthält es in Nummer (8) eine Verpflichtung der Vertragspartner, alle Maßnahmen zu unterlassen, die geeignet sind, die Freiheit des Investors hinsichtlich der Auswahl der Transportmittel zu beschränken oder zu behindern.

Zu den Briefwechseln

Zum Vertrag gehören drei Briefwechsel. In dem Briefwechsel Nr. 1 verpflichtet sich die Arabische Republik Ägypten, die Einreise und den Aufenthalt deutscher Staatsangehöriger, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben wollen, zu erleichtern. Gemäß dem Briefwechsel Nr. 2 wendet die Arabische Republik Ägypten das Abkommen bereits seit der Unterzeichnung vorläufig an. Briefwechsel Nr. 3 ist bei Artikel 6 erläutert worden.

Bn 712039 3.77